

Corona-Krise

Für Sie als Unternehmer gibt es verschiedene Bereiche zur Erlangung von Hilfen:

- Ihr Beschäftigungsbedarf von Mitarbeitern Kurzarbeit einführen.

Ihre Lohnkosten werden dann vollständig durch das Arbeitsamt erstattet.

a) Für Kleinunternehmen bis maximal 10 Mitarbeiter (individueller Berechnungsmodus) ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 9 T€ bzw., 15 T€ möglich.

- Antrag direkt über die Website Rheinland Pfalz www.isb.rlp.de
Saarland www.buergerdienste-saar.de

b) Kredithilfen. Hierzu müssen Sie über Ihre Hausbank aktiv werden. Neu ist hier das Programm **KfW-Schnellkredit**; hier übernimmt die KfW 100 % des Risikos und entlastet die Hausbank. Auch wird keine übliche Risikoprüfung durchgeführt.

Vorgaben/Voraussetzungen:

- Im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre haben Sie einen Gewinn ausgewiesen
- Mehr als 10 Beschäftigte
- Kreditvolumen bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019
- Zinssatz 3 %
- Laufzeit 10 Jahre

c) Stundungen der Zahlungsansprüche bzw. Herabsetzung lfd. Vorauszahlungen von Seiten der Finanzverwaltung. In diesem Fall bitten wir um Abstimmung mit uns, welche der denkbaren Anträge/Maßnahmen für Sie sinnvoll sind.

d) Erst in einem letzten Schritt ist es denkbar, dass Ihre Sozialversicherungsbeiträge gestundet und in die Zukunft geschoben werden.

Die Punkte c) bis e) führen lediglich zu einer Verschiebung, die Ihre Liquidität der Folgejahre belasten könnte.

Zusätzliches für Ihre Mitarbeiter

Aufgrund der Corona-Krise hat der Gesetzgeber Erleichterungen geschaffen

- Für alle Mitarbeiter können Sie bis einschließlich 31.12.2020 eine steuer- und sozialversicherungsfreie Sonderzahlung in Höhe von maximal 1.500,- € leisten.
- Minijobber (bis 450,- €) dürfen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse bis zu 5 mal in der Zeit von März bis Oktober 2020 ihre Verdienstgrenze überschreiten ohne dass sich die Regelungen für das Minijob-Verhältnis ändern; Sie zahlen weiterhin die pauschalen Beiträge auf das Gesamtentgelt und die Einnahmen des Minijobbers bleiben steuerfrei. Der Minijobber kann bspw. eine an Corona erkrankte Vollzeitkraft ersetzen und in diesem Monat 2.000,- € erhalten.

Gebühren des Transparenzregisters

Wie letztes Jahr bereits informiert, sind alle Unternehmungen, deren wirtschaftlicher Berechtigter nicht direkt ersichtlich ist, bspw. GmbHs, verpflichtet sich dort einzutragen. Betroffen sind nicht Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Wenn sich die entsprechenden Aufgaben bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben, z.B. Handelsregister, kann auf eine Eintragung verzichtet werden. Auch ausländische Gesellschaften müssen sich in Deutschland registrieren. Sollten Sie verpflichtet sein und sich noch nicht im Register eingetragen haben, sollte dies unverzüglich umgesetzt werden; die Nichteintragung ist mit Bußgeldern bedroht.

In den nächsten Tagen können Sie Gebührenbescheide des Transparenzregisters erhalten. Hier ist eine Jahresgebühr in Höhe von 4,80 € zuzgl. Mehrwertsteuer gegeben. Die Gebühr ist unabhängig davon, ob Sie eine Eintragung initiiert haben. Die Rechnung wird nur von der BundesanzeigerVerlag GmbH erstellt.

Vorsicht: Hier werden Rechnungen bzw. E-Mails von Betrügern versendet, bspw. „Transparenzregister.deutschland“ Derartige „Rechnungen“ sind nicht zu bezahlen!